

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

vom 12.04.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr für Einzel-, Doppel-, und Dreifachgräber für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren, für Kindergräber für die Dauer der Ruhefrist von zwölf Jahren und für Urnenerdgräber, anonymen Urnenerdgräbern und Urnennischen für die Dauer der Ruhefrist von zehn Jahren beträgt:

a)	eine Einzelgrabstätte	740,00 €,
b)	eine Doppelgrabstätte	970,00 €,
c)	eine Dreifachgrabstätte	1.190,00 €,
d)	eine Kindergrabstätte	170,00 €,
e)	eine Urnenerdgrabstätte	740,00 €,
f)	eine Urnennische	350,00 €,
g)	eine anonyme Urnenerdgrabstätte	220,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Gebühren in Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Benützungsgeld für die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab nach Abs. 1 a, b, c und e beträgt 110,00 €. Für jede weitere Urnenbestattung in die gleiche Grabstätte ist diese Gebühr neu zu erheben. Gleichzeitig ist bei jeder Urnenbestattung das Grabnutzungsrecht so zu verlängern, dass die Ruhezeit für die Urne (10 Jahre) gedeckt ist. Die entsprechende Gebühr für die jeweilige Grabverlängerung ist zu erheben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

(2) Die Gebühr für die Bestattungskraft (u.a. für Aufsicht, Einteilung sowie Aufbahnen, Zieren und Abräumen des Sarges/der Urne) beträgt 90,00 €.

(3)

a) Der Gebührensuschlag bei einer Liegezeit des Sarges von mehr als 72 Stunden beträgt 12,00 €.

b) Die Auslagen für die Ausschmückung (z.B. Blumen, Kerzen, u. ä.) werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt pro Träger

für Dienstleistungen während der Beerdigung 35,00 €.

(5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bzw. Öffnen und Schließen der Urnennische beträgt

a) bei einer Einzelgrabstätte 605,00 €,

b) bei einer Doppelgrabstätte 605,00 €,

c) bei einer Dreifachgrabstätte 605,00 €,

d) bei einer Kindergrabstätte 410,00 €,

e) bei einer Urnenerdgrabstätte (auch anonym) 165,00 €,

f) bei einer Urnennische in der Urnenwand 185,00 €.

(6) Leichenhausgebühren

a) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Desinfizierung und Benutzung der Leichenkühlvitrine beträgt je Sterbefall 300,00 €.

b) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für Urnen beträgt je Sterbefall 230,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Ausgrabung (Exhumierung) und Umbettung (Wiederbestattung) einer Leiche werden folgende Gebühren erhoben:

Die Berechnung erfolgt nach tatsächlich, anfallenden Kosten und Auslagen.

(2) Bei Sezierungen im Leichenhaus werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Reinigung, Desinfizierung 29,00 €,

b) Mithilfe durch Leichenwärter je angefangene Stunde 23,00 €,

c) Beihilfe zur Blutentnahme o.ä. je angefangene Stunde 23,00 €.

(3) Für die besondere Tätigkeit des Leichenwärters werden erhoben:

a) bei Bergung einer Wasserleiche je Stunde Arbeitsaufwand 23,00 €,

b) bei Unfällen und sonstigen Leichenfunden je Stunde Arbeitsaufwand 23,00 €.

- (4) Die Gebühr für den Abtransport der Kränze beträgt
- | | | |
|----|-------------------|----------|
| a) | bis zu 5 Kränze | 24,00 €, |
| b) | je weiterer Kranz | 9,00 €. |
- (5) Die Gebühr für Kranzständer am Grab 12,00 €.
- (6) Verlegung eines Bestattungstermins 24,00 €.
- (7) Genehmigung von Ausnahmen von der Friedhofssatzung oder Erteilung von sonstigen Erlaubnissen und Genehmigungen 18,00 €.
- (8) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung und für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € erhoben.
- (9) Genehmigungsgebühr für Grabdenkmal je Grab einschließlich Auspflockung 18,00 €.
- (10) Leichenwärtertätigkeit 120,00 €.
- (11) Rasenabdeckung für Grabstelle und Erdcontainer bei Erdbestattungsgrab 54,00 €.
- (12) Rasenabdeckung für Grabstelle bei Urnengrab im Grabfeld 30,00 €.
- (13) Verwaltungskosten je Beerdigung 28,00 €.
- (14) Abbauen und Verladen einer Grabeinfassung incl. Grabplatten, ggf. Einlagern am Firmensitz des Bestattungsunternehmens:

Die Berechnung erfolgt nach tatsächlich, anfallenden Kosten und Auslagen.

§ 7 Entgelte für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen, für die in der Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Sonderleistungen, wie z.B. Grabsteinentfernung bei Grabauflösung, und Sonderwünschen, kann die Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung dieser Kosten treffen. Grundlage sind die Selbstkosten.
- (2) Die Auflösung einer Urnennische in der Urnenwand (Umbettung der Urnen aus der Urnenwand und Kosten für eine neue Abdeckplatte) und die Auflösung einer Urnenerdgrabstätte (Kosten für eine neue Schriftentafel) wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Beschriftung der Abdeckplatte der Urnennische und die Beschriftung der Schriftentafel der Urnenerdgrabstätten werden die Kosten von der von der Gemeinde beauftragten Firma direkt in Rechnung gestellt.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 18.04.2019 außer Kraft.

Gemeinde Neukirchen
den 12.04.2022



Wallner

Erster Bürgermeister



